

**Antrag**

**der Abg. Johannes Stober u. a. SPD**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Die Praxis an unseren Hochschulen bei der Erhebung von  
Studentenwerksbeiträgen bei beurlaubten Studierenden**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. auf welcher Rechtsgrundlage die verschiedenen Studentenwerke in Baden-Württemberg die Studentenwerksbeiträge erheben und für welche Zwecke die Teilbeträge gedacht sind, aus denen sich der Gesamtbetrag jeweils zusammensetzt;
2. aus welchen Gründen die Studentenwerke die Beiträge erlassen;
3. welche Studentenwerke den Studentenwerksbeitrag auch von beurlaubten Studierenden erheben und bei welchen Studentenwerken zu welchem Zeitpunkt eine Veränderung in der Rechtsgrundlage und der Erhebungspraxis eingetreten ist;
4. wie die Studentenwerke rechtlich und tatsächlich die Zahlungspflicht gegenüber solchen Studierenden begründen, die nachweisen können, dass sie aus objektiven Gründen daran gehindert sind, die Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen zu können (zum Beispiel: beurlaubt aufgrund eines Auslandsaufenthalts, zeitlich befristete Aufgabe des Wohnsitzes etwa aus Erziehungs- oder Partnerschaftsgründen);
5. ob die Hochschulen einen Entscheidungsspielraum und eine Entscheidungsbefugnis haben, die Studentenwerke dazu zu veranlassen, im Falle einer Beurlaubung vom Studentenwerksbeitrag zu befreien;

6. ob sie die Auffassung teilt, dass die Pflicht zur Zahlung des Studentenwerksbeitrags durch Beurlaubte eine unbillige Härte darstellt, weil der geleisteten Zahlung kein Äquivalent in Form von beanspruchten Leistungen gegenübersteht;

II. dafür zu sorgen, dass die Studentenwerke landesweit veranlasst werden, in einer einheitlichen Praxis beurlaubte Studierende vom Studentenwerksbeitrag zu befreien.

20.07.2009

Stober, Rivoir, Heberer,  
Fohler, Haller-Haid SPD

### Begründung

Wer das Thema „Befreiung vom Studentenwerksbeitrag bei Beurlaubung“ an den baden-württembergischen Hochschulen bzw. Studentenwerken recherchiert, stößt auf eine völlig uneinheitliche Praxis. Beispielhaft: Das Studentenwerk Tübingen/Hohenheim notiert auf seiner Homepage, dass sich ab dem WS 2009/2010 „die Beitragspflicht auch auf beurlaubte Studierende erstreckt“, während die Homepage der Universität Hohenheim eine Befreiungsmöglichkeit beschreibt, wenn nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch genommen werden. Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen, ebenfalls unter dem Dach des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, gibt die Auskunft, dass beurlaubte Studierende in der Regel vom Studentenwerksbeitrag befreit werden können. Beim Studentenwerk Bodensee gibt es den Hinweis, dass Beurlaubte zwar zahlen müssen, aber eine Rückerstattungsmöglichkeit haben und alle betreuten Hochschulen weisen gleichlautend und mit link zum Befreiungsantrag darauf hin. Beispiele aus anderen Studentenwerken belegen diese widersprüchliche Praxis.

Wir sind der Auffassung, dass es dem Gerechtigkeitsempfinden zutiefst widerspricht, wenn ein Studentenwerksbeitrag, der für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen des Studentenwerks erhoben wird, auch dann fällig ist, wenn beurlaubte Studierende objektiv daran gehindert sind, Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist die Summe von durchschnittlich 60 € pro Semester nicht trivial – zumal in Zeiten der Studiengebührenpflicht und extrem reduzierten Möglichkeiten zur studienbegleitenden Erwerbstätigkeit.

Aus diesen Gründen ist dafür zu sorgen, dass beurlaubte Studierende, die von der Nutzung der Studentenwerkseinrichtungen de facto ausgeschlossen sind, landesweit vom Studentenwerksbeitrag befreit werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. August 2009 Nr. 25-650.0/269 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. auf welcher Rechtsgrundlage die verschiedenen Studentenwerke in Baden-Württemberg die Studentenwerksbeiträge erheben und für welche Zwecke die Teilbeträge gedacht sind, aus denen sich der Gesamtbetrag jeweils zusammensetzt;*

Die Finanzierung der Studentenwerke ist im Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) geregelt. Gemäß § 12 Abs. 1 StWG decken die Studentenwerke die Kosten ihrer sozialen Betreuung und Förderung unter anderem aus Beiträgen der Studierenden. Absatz 2 regelt die Beitragspflicht der Studierenden. Höhe und Zahlung der Beiträge legen die Studentenwerke in ihren Beitragsordnungen fest. Gemäß § 6 Abs. 1 StWG entscheidet der jeweilige Verwaltungsrat über den Erlass der Beitragsordnung.

Der Studentenwerksbeitrag besteht in Baden-Württemberg in der Regel aus zwei Komponenten: dem Beitrag, der beim Studentenwerk verbleibt, sowie dem Grundbeitragsanteil für das jeweilige regionale ÖPNV-Semesterticket. Dem rechtlichen und ökonomischen Charakter von Beiträgen entsprechend wird aus den Studentenwerksbeiträgen – vergleichbar anderen Sozialleistungen im Sinne der Daseinsvorsorge – die komplette Infrastruktur (Mensen, Kinderbetreuung, Beratung, Wohnheime, Darlehenskassen, Cafeterien etc.) mitfinanziert, welche die Studentenwerke auf der Basis der Solidarität für alle Studierenden vorhalten und deren Inanspruchnahme preislich sozialverträglich ausgestaltet ist. Der Grundbeitragsanteil für das ÖPNV-Semesterticket, der je nach Angebot und Verhandlungsergebnis unterschiedlich ausfällt, dient dazu, dass alle Studierenden den ÖPNV zu einem stark vergünstigten Tarif nutzen können. Dieser Anteil wird von den Studentenwerken direkt an das betreffende regionale Verkehrsunternehmen durchgeleitet.

*2. aus welchen Gründen die Studentenwerke die Beiträge erlassen;*

*3. welche Studentenwerke den Studentenwerksbeitrag auch von beurlaubten Studierenden erheben und bei welchen Studentenwerken zu welchem Zeitpunkt eine Veränderung in der Rechtsgrundlage und der Erhebungspraxis eingetreten ist;*

§ 12 Abs. 2 StWG beinhaltet im Sinne eines gesetzlich verpflichtenden Solidarbeitrags eine Zahlungspflicht für alle Studierenden. Nach den Beitragsordnungen der Studentenwerke knüpft die Beitragspflicht grundsätzlich an die Immatrikulation der Studierenden an. Erlass und Anpassung der Beitragsordnung unterfallen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats des jeweiligen Studentenwerks.

Die einheitliche Beitragspflicht für beurlaubte Studierende – auch im Falle der Nichtinanspruchnahme von Einrichtungen des Studentenwerks – ist in sechs der acht Studentenwerke in den Verwaltungsratssitzungen im 4. Quartal 2008 und im Studentenwerk Ulm im 2. Quartal 2009 beschlossen worden. Lediglich in der Beitragsordnung des Studentenwerks Bodensee ist eine Befreiungsmöglichkeit für die grundsätzlich auch der Beitragspflicht unterliegenden beurlaubten Studierenden vorgesehen, wenn sie nachweislich die Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen können.

Im Übrigen enthalten alle Beitragsordnungen eine weitgehend einheitliche Rückstattungsregelung, die ausschließlich Fälle einer Exmatrikulation zu Beginn des Semesters/Studienjahres bzw. solche eines Wechsels der Hochschule zu Beginn des Semesters (z. B. Nachrückverfahren) betrifft.

4. wie die Studentenwerke rechtlich und tatsächlich die Zahlungspflicht gegenüber solchen Studierenden begründen, die nachweisen können, dass sie aus objektiven Gründen daran gehindert sind, die Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen zu können (zum Beispiel: beurlaubt aufgrund eines Auslandsaufenthalts, zeitlich befristete Aufgabe des Wohnsitzes etwa aus Erziehungs- oder Partnerschaftsgründen);

Rechtlich handelt es sich beim Studentenwerksbeitrag um einen Solidarbeitrag, der von allen immatrikulierten Studierenden in gleicher Weise zu entrichten ist, wobei – gerade im Unterschied zur Gebühr – unerheblich ist, ob Leistungen des Studentenwerks tatsächlich in Anspruch genommen werden. Entscheidendes, die Beitragspflicht begründendes Tatbestandsmerkmal ist allein der Status der Immatrikulation.

Das Argument, Studierende würden im Falle der Beurlaubung das Angebot der Studentenwerke nicht nutzen, führt zu keiner rechtlich abweichenden Beurteilung. Ein Beitrag stellt von Rechts wegen eine hoheitlich auferlegte Geldleistung zur Deckung oder Verringerung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung dar, die dem Pflichtigen besondere Vorteile gewährt, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Vorteile von dem Pflichtigen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dementsprechend kommen beitragfinanzierte Leistungen nicht einer einzelnen Person zugute, sondern einer Gruppe von Personen. Anders als bei der Gebühr, die als Entgelt für eine tatsächliche individuelle Inanspruchnahme oder Veranlassung einer öffentlichen Leistung vom Pflichtigen erhoben wird, ist es beim Beitrag ausreichend, dass die Möglichkeit besteht, einen Vorteil wahrzunehmen.

Die Leistungsangebote der Studentenwerke stehen mit der Immatrikulation den Studierenden der Hochschulen zur Verfügung. Wenn Beurlaubte diese aus persönlichen Gründen nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, ändert dies nichts an der Möglichkeit der Inanspruchnahme und ist insoweit unerheblich.

In der Praxis der Studentenwerke werden aus den Studentenwerksbeiträgen Erhalt und Betrieb der sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Menschen/Cafeterien, Wohnheime, Kinderbetreuung, Beratung, Darlehenskassen mitfinanziert. Dabei bieten die Studentenwerke stets auch Leistungen an, die während einer Abwesenheit vom Studienort in Anspruch genommen werden können, beispielsweise Unfallversicherungen, Darlehen über die Darlehenskasse, Telefonberatungen oder Website-Dienste. Eine Option der Nutzung mindestens von Teilen der sozialen Infrastruktur besteht insoweit durchgängig.

Ein objektiver und überprüfungssicherer Nachweis, dass die Dienstleistungen der Studentenwerke nicht in Anspruch genommen werden können, ist vom Tatsächlichen her – und ohne nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand – kaum zu erbringen. Auch im Fall einer zeitlich befristeten Aufgabe des Wohnsitzes besteht z.B. weiterhin die Option der Nutzung der Hochschulgastronomie, von Darlehensangeboten oder der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen der Studentenwerke. Nach Angabe der Studentenwerke werden bei Auslandsseminaren häufig Darlehen der Studentenwerke in Anspruch genommen oder angemietete Wohnheimplätze unvermietet. Auch kann ein Auslandssemester durch Aufenthalt am Heimatstudienort unterbrochen sein.

5. ob die Hochschulen einen Entscheidungsspielraum und eine Entscheidungsbefugnis haben, die Studentenwerke dazu zu veranlassen, im Falle einer Beurlaubung vom Studentenwerksbeitrag zu befreien;

Entscheidungen über die Beitragsordnung obliegen ausschließlich dem jeweiligen Verwaltungsrat des Studentenwerks.

6. ob sie die Auffassung teilt, dass die Pflicht zur Zahlung des Studentenwerksbeitrags durch Beurlaubte eine unbillige Härte darstellt, weil der geleisteten Zahlung kein Äquivalent in Form von beanspruchten Leistungen gegenübersteht;

Das Wissenschaftsministerium teilt diese Auffassung nicht. Auch Studierende, die vorübergehend nur in geringem Umfang die Dienstleistungen der Studentenwerke in Anspruch nehmen oder nehmen können, tragen mit ihrem Solidarbeitrag

dazu bei, dass die Infrastruktur der Studentenwerke erhalten, ausgebaut und preisgünstig betrieben werden kann. Dies kommt im Sinne der Solidarität letztlich allen Studierenden zugute.

Die in sieben der acht Studentenwerken fixierte Regelung ist einfach, klar und überprüfungssicher, schließt Missbräuche aus und trägt dem Solidargedanken aller Studierenden Rechnung. Ferner ermöglicht sie, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Beitragserhebung durch begrenzten Bearbeitungs- und Kontrollaufwand so gering wie möglich zu halten.

Im Übrigen ist der Beitrag bei den baden-württembergischen Studentenwerken im Vergleich der deutschen Studentenwerke außerordentlich moderat. Der Bundesdurchschnitt der Beiträge belief sich bereits zum WS 2007/2008 (aktuellere Vergleichszahlen liegen nicht vor) auf 48,11 €. Der gegenwärtige Studentenwerksbeitrag (ohne Anteil Semesterticket) liegt in Baden-Württemberg zwischen 26,50 € und 46,00 € je Semester. Dies entspricht einer Monatsbelastung zw. 2,20 € und 7,67 €. Auch insoweit können unbillige Härten ausgeschlossen werden.

*II. dafür zu sorgen, dass die Studentenwerke landesweit veranlasst werden, in einer einheitlichen Praxis beurlaubte Studierende vom Studentenwerksbeitrag zu befreien.*

Die Zuständigkeit für Erlass und Änderung der Beitragsordnung liegt allein beim jeweiligen Verwaltungsrat des Studentenwerks. Dem Wissenschaftsministerium steht lediglich eine Rechtsaufsicht, nicht jedoch die Fachaufsicht zu. Das Wissenschaftsministerium sieht aus den genannten Gründen kein Erfordernis einer Befreiung beurlaubter Studierender vom Studentenwerksbeitrag.

In Vertretung

Tappeser  
Ministerialdirektor